



ERGÄNZUNG

Abteilung Motorbootsport

Rechte und Pflichten, Satzung § 6, Abs. 4

- (1) Die einmalige Ausnahmegebühr beträgt 100,00 Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 80,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die Zusatzliegeplatzgebühr für WSA beträgt 40,00 Euro.
- (4) Bootsliegeplatzgebühr: **Länge mal Breite (ÜBER ALLES) mal 5,00 Euro.**
GESAMT mal 2
- (5) Weiterhin sind für Bootsbesitzer 5 (Fünf) Arbeitsstunden im Kalenderjahr auf dem Bootshausgelände zu leisten.
Ist es dem Motorbootbesitzer nicht möglich die Stunden zu leisten, wird **pro Stunde** eine Gebühr von **20,00 Euro** erhoben.
- (6) Bei bestätigter Neuaufnahme durch den Vorstand, noch einer **einjährigen Probezeit**, sind im laufenden Kalenderjahr die Vereins- und Liegeplatzgebühren anteilig zu entrichten.
Die Aufnahmegebühr bleibt von dieser Regelung unberührt und wird bei Nichtaufnahme zurückerstattet.
- (7) Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich zusätzlich die Bootshausordnung erhalten und gelesen habe, sie strikt einhalten werde und bei Verstoß ggf. rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.
- (8) **Alle aufgeführten Kosten werden ausschließlich im erteilten SEPA – Einzugsmandat eingezogen.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift